



Gebührenordnung der Ganztagsbetreuung Kissing

vom:	01.09.2016
Beschluss des Gemeinderates vom:	23.06.2016

1. Öffnungszeiten der Ganztagsbetreuung

- 1.1. Die ergänzende Freitagsbetreuung wird von 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr angeboten.
- 1.2. Die Öffnungszeiten der Freitagsbetreuung können bei Bedarf geändert werden.

2. Gebühren der Ganztagsbetreuung

Ab dem 01.09.2016 gelten folgende Gebühren:

2.1.1. Gebühren der Freitagsbetreuung

Die Gebühren für die Freitagsbetreuung betragen 22 € im Monat.

- 2.1.2. Die Gebühr für die Freitagsbetreuung ist eine Jahresgebühr und wird unabhängig von Ferienzeiten jeweils für die Monate September bis August des Folgejahres erhoben. (11 Monatsbeiträge im Schuljahr). Bei Kündigungen während des laufenden Schuljahres wird jeder angefangene Monat voll berechnet.

- 2.1.3. Auf Antrag kann die Verwaltung bei sozialen Härtefällen die Freitagsgebühr um bis zu 5 Euro pro Monat reduzieren.

- 2.1.4. Das Mittagessen wird in den Räumen der Mensa angeboten. Die Kosten werden jeweils zu Schuljahresbeginn festgesetzt und den Eltern mitgeteilt.

2.2. Öffnungszeiten der Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung wird von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr angeboten. Die Ferienbetreuungswochen werden jährlich nach Bedarf festgelegt.

Gebühren der Ferienbetreuung

Die Gebühren für die wochenweise Buchung der Ferienbetreuung betragen für die ersten vier Wochen, jeweils 65 €, ab der fünften Woche, je Woche 55 €. Die Gebührenschuld besteht auch im Falle einer Erkrankung oder nicht rechtzeitiger Abmeldung des Kindes.

- 2.2.1. Die Gebühren bei der tagweisen Buchung betragen pro Tag 20 €.
- 2.2.2. Für Mittagessen, Ausflüge und sonstige Angebote werden die anfallenden Kosten von den Mitarbeiterinnen der Ferienbetreuung gesondert eingesammelt.
- 2.2.3. In der Ferienbetreuung kann die Verwaltung bei sozialen Härtefällen auf Antrag der täglichen Gebühr um bis zu 5,- Euro reduzieren.

3. Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 3.1 Die Gebührenschuld in der Ganztagsbetreuung entsteht mit der Vertragsausfertigung. Die Gebührenschuld besteht auch im Falle einer Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung und während der Ferienzeiten.
- 3.2 Die Freitagsbetreuungsgebühr wird zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.
 - 3.2.1 Die Gebührenschuld der Ferienbetreuungsgebühr entsteht mit der Vertragsausfertigung.
 - 3.2.2 Die Ferienbetreuungsgebühr wird mit Beginn des jeweiligen Buchungszeitraums im Voraus fällig.
 - 3.2.3 Die Zahlung erfolgt durch Single Euro Payments Area (SEPA). Rücklastschriften der Bank wegen Nichteinlösung sind vom Gebührenschuldner zu tragen.

4. Festsetzung der Gebühren

- 4.1. Die Änderung der Betreuungsgebühr, durch den Träger kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende durch Aushang oder schriftliche Mitteilung erfolgen.
- 4.2. Bei einer Erhöhung der Gebühren können die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

5. Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

6. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Gemeinde Kissing
Kissing, 27.06.2016

gez. Wolf

Wolf
Erster Bürgermeister